

# Hinweise für Eltern

## **I. Zuschuss Elternbeitrag**

Nach Art. 23 Absatz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der Fassung ab 01.04.2019 gilt:

„(3) <sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. <sup>2</sup>Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. <sup>3</sup>Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von Ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“

Der Zuschuss wird erstmals für die Monate ab dem 01.04.2019 gewährt werden.

**Der Elternbeitrag (Gebühr für gebuchte Zeit und Spielgeld) wird bei Kindern, für die der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des BayKiBiG einen Zuschuss gewährt, entsprechend diesem Zuschuss reduziert.**

## **II. Bayerisches Krippengeld**

Nach Art. 23a BayKiBiG gilt seit 01.01.2020:

„Abs. 1 <sup>1</sup>Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). <sup>2</sup>Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VIII bietet.“

Abs. 7 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu tragen sind. <sup>2</sup>Er beträgt jedoch höchstens 100 Euro pro Monat und Kind. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

Abs. 8 Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.“

Der Anspruch auf Krippengeld ist von der Höhe des Einkommens (Art. 23a Abs. 3 bis Abs. 6 BayKiBiG) abhängig.

Nach Art. 29 Abs. 2 BayKiBiG ist für den Vollzug des Krippengeldes das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld) zur Verfügung. Dort gibt es auch Antworten auf häufige Fragen zum Krippengeld. Außerdem beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS unter der Nummer 0931/ 32090929 Fragen dazu. Das Service-Telefon steht Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

Dezember 2020

Az.: 4233.44, 4233.54, 4233,64, 4233,74